4. Satzung

vom 24. Juni 2015 zur Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.06.1996 der Ortsgemeinde Selchenbach in der Fassung vom vom 8. Januar 2013

Der Ortsgemeinderat von Selchenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Ortsgemeinde Selchenbach

I. Reihengrabstätten

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2	
	der Friedhofssatzung für Verstorbene	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100, Euro
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	150, Euro
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für Berechtigte nach Nr. 1	100, Euro

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
Beisetzung einer Urne im bereits bestehenden Reihengrab § 13 a (2)

100,-- Euro
Beisetzung einer Urne im bereits bestehenden Urnengrab § 13 a (2)

100,-- Euro

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für die Grabherstellung werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Benutzung der Leichenhalle (Aufbewahrung einer Leiche und evtl. auch noch später deren Urne) werden je Sterbefall, einschl. Reinigung und Läuten, bis zu 3 Tagen erhoben für jeden weiteren Tag

 für die ausschließliche Aufbewahrung einer Urne -ohne Trauerfeier-(Sollte die Leichenhalle für eine Trauerfeier genutzt werden sind die Gebühren nach Nr. 1 zu entrichten)

VI. Herstellung der Grabeinfassungen

Für die Befestigung der Abstandsflächen zwischen den einzelnen Gräbern, gem. § 19 Abs. 2 der Friedhofssatzung werden erhoben:

1) Reihengrabstätten

	 a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 	55, Euro
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	70, Euro
2)	Urnenreihengrabstätten	200, Euro

100,-- Euro

20,-- Euro

65,-- Euro

VII. Grabdenkmalsgenehmigung

Für die Erteilung einer Grabdenkmalsgenehmigung werden 20,-- Euro erhoben.

Artikel II

VII. Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08. Januar 2013 außer Kraft.

Selchenbach, den 24. Juni 2015 gez. Melanie Jung Ortsbürgermeisterin